



## MERKBLATT FÜR ALLEIN ARBEITENDE PERSONEN

Dieses Merkblatt richtet sich insbesondere an Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es gibt Auskunft über die wesentlichen Bestimmungen für allein arbeitende Personen gemäss dem Arbeitsgesetz.

### Generelles

**Allein Arbeitende** sind besonders gefährdet, weshalb die spezifische Gefahrensituation überprüft werden muss. Meist fehlt die sofortige Hilfeleistung. Alleinarbeit ist nicht zulässig, wenn sie zu einer Verletzung führen kann, die sofortige Hilfe von einer zweiten Person nötig macht. Zur Beurteilung von Alleinarbeit können folgende Hilfsmittel bezogen werden:

- Checkliste „Allein arbeitende Personen“ (Nr. 67023 Suva)
- Merkblatt „Allein arbeiten kann gefährlich sein“ (Nr. 44094 Suva)

### Wann gilt eine Person als allein arbeitend?

Eine Person gilt dann als allein arbeitend, wenn ihr nach einem Unfall oder in einer kritischen Situation nicht sofort Hilfe geleistet werden kann, weil sie beispielsweise ausser Sicht- und Rufweite zu anderen Personen arbeitet.

### Anforderungen an allein arbeitende Personen

Es ist zu gewährleisten, dass nur Personen eingesetzt werden, die sich psychisch, physisch und intellektuell dafür eignen (obligatorische medizinische Untersuchung und Beratung, Art. 44 ArGV 1).

### Anforderungen an Alleinarbeitsplätze

- Für jede allein arbeitende Person ist in der Nähe ihres Arbeitsplatzes die Möglichkeit zu schaffen, im Notfall jederzeit Hilfe anzufordern, z.B. durch Telefon, Mobiltelefon, Sprechfunk, Draht- oder Funkalarm oder über eine allenfalls eingesetzte Überwachungsanlage.
- Es ist zu gewährleisten, dass der Hilferuf jederzeit gehört wird, z.B. in der Portierloge, Zentrale, Pikettzentrale oder bei einer Bewachungsorganisation → erstellen eines Notfallkonzeptes.
- Mit einer Analyse der Gefahrensituation müssen Massnahmen für bestimmte Einzelarbeitsplätze getroffen werden.
- Je nach Gefährdung müssen Arbeiten zu zweit (unter Aufsicht) durchgeführt werden.

### Wann können kritische Situationen entstehen?

#### Beispiele:

- Wenn eine Person ein Tiefkühlager aus eigener Kraft nicht mehr verlassen und auch keine Hilfe herbeirufen kann.
- Bei Arbeiten in automatisierten Abläufen
- Bei Arbeiten in Lagerräumen, Kellern, Aussenlagern

- ➔ Arbeiten an Arbeitsmitteln (Maschinen, Anlagen, Geräten, Aufzügen) im Sonderbetrieb wie Reinigungs- oder Kontrollarbeiten, beim Rüsten und Einrichten
- ➔ Werkzeugwechsel an Produktionsanlagen und -maschinen etc.
- ➔ Bei Arbeiten an Haustechnik (Facility Manager) und im Reinigungsdienst

### Wann ist eine Alleinarbeit verboten?

*Beispiele, Aufzählung nicht abschliessend:*

- Arbeiten an elektrischen Installationen unter Spannung ➔ LGBl 2007 Nr. 220 Art. 27 Abs. 3
- Einsatz von radioaktiven Strahlenquellen ausserhalb von Bestrahlungsräumen  
➔ Strahlenschutzverordnung Art. 60
- Rückbau- und Abbrucharbeiten ➔ Bauarbeitenverordnung Art. 64 Abs. 4
- Arbeiten am hängenden Seil ➔ Baurarbeitenverordnung Art. 85 Abs. 2
- Arbeiten in Rohrleitungen ➔ Baurarbeitenverordnung Art. 86 Abs. 2
- Waldarbeiten mit besonderer Gefahr

### Instruktion der allein arbeitenden Person

Zur Instruktion gehören mindestens folgende Punkte:

- Information über das eingesetzte Überwachungssystem
- Überprüfen des Überwachungssystems vor dem jeweiligen Einsatz
- Weisung, für welche Arbeiten zwingend eine zweite Person anwesend sein muss
- Weisung, für welche Arbeiten ein Spezialist zugezogen werden muss

Ebenfalls zur Instruktion gehören die wichtigsten Aspekte der Arbeitssicherheit:

- Sicheres Handhaben der Arbeitsmittel
- Kennen der Betriebsanleitungen
- Kenntnisse über mögliche Gefahren und über das sichere Verhalten, falls diese auftreten
- Verhalten bei Produktions- und Maschinenstörungen (Ereignisse, die sich negativ auf den Arbeitsablauf auswirken)
- Benützen der persönlichen Schutzausrüstung
- definierte Fluchtwege
- Notfallkonzept, z. B. Alarmierung im Brandfall

➔ Die Instruktion ist zu dokumentieren.

### Anmerkungen

Sofern dieses Merkblatt nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind unter den in diesem Merkblatt verwendeten, auf Personen bezogenen männliche Begriffen Angehörigen des weiblichen und männlichen Geschlechtes zu verstehen.

Der Inhalt des Merkblattes hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### Abkürzungsverzeichnis

ArGV 1	Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, LGBl. 2005 Nr. 67 in der gültigen Fassung
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
LGBl.	Landesgesetznummer